

Satzung

der IG Elz e.V. in der Fassung vom 15. Mai 2025

Interessengemeinschaft Elz e. V. im Registergericht des Amtsgericht Freiburg i. Br. Vereinsregister-Nr. 260259 eingetragen.

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Elz e. V.". Er hat seinen Sitz in Emmendingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Den Zusammenschluss der am Elzsystem anliegenden Angelvereine und Privatpächter den ihnen zukommenden Einfluss zur Förderung des Gewässer-, Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes zu sichern und damit die dahingehenden Interessen der Mitglieder zu vertreten.
- b) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsstellen und Verwaltungsbehörden eine umfassende Umsetzung aller unter "a)" aufgeführten Aufgaben anzustreben.
- c) Die Ausarbeitung von gemeinsamen Leitlinien und Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der naturnahen Lebensgrundlagen der Fließgewässer sowie Flora und Fauna.
- d) Die Hege des Fischbestandes im Elzsystem in Verbindung mit den gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaßen.
- e) Die Information der Öffentlichkeit im Sinne der Zielsetzung.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines
- g) Unterstützung der Vereine zum Erhalt und Förderung eines gesunden Artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes.

Er verpflichtet sich,

- a) selbstlos tätig zu sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.
- b) sich allen politischen und religiösen Tendenzen fernzuhalten.
- c) Mittel des Vereins ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- d) niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, zu begünstigen.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung Ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG) Einzelheiten werden durch den Vorstand und Beirat festgelegt.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung Ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG) Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle im Einzugsgebiet des Elzsystems und Nebenflüssen eingetragenen Angelvereine sowie Privatpächter sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes.

§ 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge und Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§6 Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) Dem Bestreben der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dadurch dessen Ansehen schädigt.
- b) Die Fristsetzungen der Vorstandschaft für Beitragszahlungen um mehr als vier Wochen überschreitet.
- c) Vorstandsbeschlüsse missachtet.

Ein Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand und enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§7 Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe bzw. eine Änderung der jährlichen Beitragsgebühr wird auf der Hauptversammlung für das laufende Jahr durch Abstimmung festgesetzt. Die Fristsetzung der Beitragszahlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Beitragssätze für Vereine und Privatpächter werden bei der Aufnahme durch den Gesamtvorstand individuell festgelegt.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einer erweiterten Vorstandschaft. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

a) Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen. Er ist für die Leitung der Gemeinschaft verantwortlich und ist gleichzeitig der gesetzliche Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und als gesetzlicher Vertreter. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der Schriftführer
4. Der Kassierer

b) Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei Beisitzern.

c) Beschlussfassung und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jeweils eine von den Mitgliedern vertretungsberechtigte Person.

Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Hauptversammlung von den Vereinsmitgliedern der IG-Elz auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wenn alle Stimmberechtigten mit einer offenen Abstimmung einverstanden sind, kann die Wahl der Vorstandsmitglieder per Akklamation erfolgen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet, wenn diese freiwillig zurücktreten, durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden oder eine Neuwahl stattgefunden hat.

Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies Verlangen.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der geschäftsführende Vorstand gibt einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr ab. Hierüber muss ein Jahresbericht vom Schriftführer erstellt werden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und ein Kassenbericht ist vorzulegen. Zweck, Datum und Zahlung müssen aus den Belegen ersichtlich sein. Die Kasse ist von zwei, auf zwei Jahre von dem Gesamtvorstand bestimmten Mitgliedern zu prüfen. Die Gesamtvorstandschafft ist jährlich zu entlasten. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf außerordentlichen Hauptversammlungen oder Hauptversammlungen beschlossen werden. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Baden-Württemberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Eigenständigkeit der Mitglieder

Durch den Beitritt in die Interessengemeinschaft wird die Eigenständigkeit der einzelnen Angelvereine und Privatpächter in keiner Weise eingeschränkt.

Malterdingen, den 15.05.2025

Uwe Albrecht 1. Vorsitzender